

ÜBesG NRW/Vorl. Erlass FM v. 18.6.2013/Durchführungserlass FM v. 10.1.2014

1) Regelungen zur Stufenzuordnung durch das ÜBesG NRW §§ 27-30

1. Das Grundgehalt wird in Erfahrungsstufen bemessen. Einstieg: unterste belegte Stufe gemäß Tabelle A-Besoldung (Ausnahme: Höherstufungstatbestände nach § 28). Gerechnet wird zum Ersten des Monats. Die Ersteinstufung muss schriftlich mitgeteilt werden. Aufstiege erfolgen bis zur 5. Stufe nach 2 Jahren, bis zur 9. Stufe nach 3 Jahren und ab der 9. Stufe nach 4 Jahren. Zeiten ohne Dienstbezüge führen zu einer Unterbrechung (Ausnahmen s. Punkt 5) **§ 27 (1-3)**
2. Bei über-/unterdurchschnittlichen Leistungen kann es einen beschleunigten oder verzögerten Stufenaufstieg geben (nicht während der Probezeit). Nähere Regelungen trifft eine Rechtsverordnung; Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde **§ 27 (4-5)**
3. Bei der ersten Stufenfestsetzung sind anzuerkennen (Vorverlegung Beginn Stufenlaufzeit):
 - a) Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind
 - b) Pflege von Angehörigen bis zu drei Jahren
 - c) Pflegezeiten nach Pflegezeitgesetz
 - d) Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit (die nicht dem Erwerb der Laufbahnberechtigung dienen) bei öffentlich-rechtlichem Dienstherrn, Kirche oder Anwender TV-L/TVöD
 - e) (mind. 4 - 24 Monate) Wehr-, Zivildienst, BuFDi, Entwicklungshilfe, freiw. soz./ökol. Jahr
 - f) Eignungsübung
 - g) Verfolgungszeiten nach BeruflRehabilG **§ 28 (1) Nr. 1-7**
4. Bei der Stufenfestsetzung können anerkannt werden
 - a) weitere hauptberufliche Tätigkeit (die nicht dem Erwerb der Laufbefähigung dient), wenn sie für die Beamtentätigkeit förderlich ist
 - b) in Ausnahmefällen (mit Zustimmung des FM) Ausbildungszeiten und nicht hauptamtliche Tätigkeiten (bis zu 3 Jahren) **§ 28 (1) Satz 2 ff.**
5. Nicht zu einer Unterbrechung beim Stufenaufstieg führen folgende Unterbrechungen:
 - a) Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind
 - b) Pflege von Angehörigen bis zu drei Jahren
 - c) Pflegezeiten nach Pflegezeitgesetz
 - d) Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus dienstlichem Interesse
 - e) nach Vorgaben des Arbeitsplatzschutzgesetzes
 - f) Eignungsübung **§ 28 (2)**Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten (Überschneidungen mit Punkt 3) ist nicht möglich.
6. Die §§ 29,30 regeln, was ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr ist und welche Vordienstzeiten aus DDR-Tätigkeit nicht anerkannt werden können.

2 Durchführungsweise aus dem Erlass des FM v. 10.1.2014 (Zuordnung zu s.o.)

Zu 1) Bei Beförderungen oder Laufbahnwechsel findet eine direkte Übernahme der Stufe statt „senkrechter Stufenaufstieg“) **Erlass 1.1**

Zu 2) nicht belegt

Zu 3)

- Zeiten in einem anderen Bundesland werden voll anerkannt, einschließlich „Vordienstzeiten“ (nach NRW-Recht); eine dort erworbene Erfahrungsstufe ist unmaßgeblich **Erlass 1.2**
- Der Erlass regelt, wann genau eine Kinderbetreuungs- oder Pflegezeit (im Sinne von 3a) vorliegt. Anerkannt werden kann sie immer dann, wenn nicht mehr als 30 Std. wöchentlich gearbeitet wurde. Bei mehr als 30 Std. ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die ausgeübte Tätigkeit selbst anerkennungsfähig war. Immer anzuerkennen sind Betreuungszeiten im Rahmen des Studiums oder einer Nichtbeschäftigung. Abgehoben wird stets auf die „tatsächliche“ Betreuung. Die Zeiten können dabei durchaus gestückelt sein, wenn sie außerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes liegen oder etwa von 2 Elternteilen parallel belegt werden. Pro Betreuungsfall sind maximal 3 Jahre insgesamt anzuerkennen **Erlass 1.3**

Zu 4)

- Hauptberuflichkeit ist nicht im Sinne von ‚mindestens unterhältiger Beschäftigung‘, sondern von ‚Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit‘ zu verstehen; also 15 Stunden wöchentlich in einem ‚förderlichen‘ Bereich können anerkannt werden, nicht aber, wenn daneben 25 Stunden in einem nicht förderlichen Bereich gearbeitet wurde
- Es gibt auch partielle Anerkennungen von förderlichen Zeiten (quasi Quotelung)
- Für die inhaltliche Anerkennung der Förderlichkeit ist die oberste Dienstbehörde zuständig
- Die oberste Dienstbehörde ist ebenfalls zuständig für Ausnahmetatbestände bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und nebenberuflichen Tätigkeiten für die Anerkennung bei der Stufenfestsetzung (speziell: Personaldeckung)
- Für Vordienstzeiten gelten die gleichen Unterbrechungsmöglichkeiten wie beim Stufenaufstieg (s. Punkt 5) **Erlass 1.3.8-11**

Zu 5)

- Zeiten ohne Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg **Erlass 3.2**
- Zu den möglichen Ausnahmen nach § 28 (2) ÜBesG NRW (s. dort Punkt 5) sind besonders die Punkte a) und b) zu beachten: Elternzeiten und Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen, in denen Teilzeitbeschäftigung (auch unterhältig) stattfindet, sind keine Ausnahmetatbestände, sondern nehmen wegen der weiterlaufenden Besoldung am normalen Stufenaufstieg teil **Erlass 2.3.1**
- Elternzeiten, die schon für das Besoldungsdienstalter (nach altem Recht) in Anrechnung zu bringen waren, gelten für spätere Stufenlaufzeitanrechnungen als ‚verbraucht‘ **Erlass 2.3.3**

Zu 6) Nicht belegt

Grundsätzlich gilt: Tätigkeiten werden auf den vollen Monat aufgerundet, Unterbrechungen auf den vollen Monat abgerundet. Unterbrechungen von weniger als einem Monat sind demnach immer ‚unschädlich‘ **Erlass 3.**